

Sondernutzungssatzung alt – Auszug Satzungstext	Sondernutzungssatzung neu	Begründung der Änderung
<p>Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</p> <p>Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung, § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und §§ 21, 50 Abs. 2 Straßengesetz (StrG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:</p>	<p>1. Änderung zur Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)</p> <p>Auf Grund des § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der derzeit geltenden Fassung, § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und der §§ 18, 50 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz des Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>(1) Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.</p> <p>(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 der Sondernutzungssatzung vom 16.12.2015 bleiben gebührenfrei.</p>	<p>bleibt unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenberechnung</p> <p>(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage).</p> <p>(2) Die nach dem Gebührenverzeichnis jährlich,</p>	<p>bleibt unverändert</p>	

<p>monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmeter oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr, wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.</p> <p>(3) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.</p> <p>(4) Kosten der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für die Wasser – und Stromzufuhr werden auf den Gebührenschuldner umgelegt.</p> <p>(5) Für die Sondernutzung kann die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.</p> <p>(6) Für die Erlaubniserteilung wird neben der Sondernutzungsgebühr auch eine Verwaltungsgebühr nach Verwaltungskostensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erhoben.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührenschuldner ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Antragsteller, 2. der Erlaubnisinhaber und dessen Rechtsnachfolger, 3. derjenige der die Sondernutzung ohne die nach § 4 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung erforderliche Erlaubnis in Anspruch nimmt, 4. die ausführende Baufirma oder der Bauherr. <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>bleibt unverändert</p>	

<p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis.</p> <p>(2) Wird eine Sondernutzung ohne Erteilung der Erlaubnis ausgeübt, wird eine Gebühr mit deren Beginn erhoben.</p> <p>(3) Ist der Beginn nicht feststellbar, wird die Gebühr für die Sondernutzung ab dem Zeitpunkt der Feststellung erhoben.</p> <p>(4) Die Gebühren sind fällig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr, für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis, 2. Für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. Januar des Jahres. <p>(5) Für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war; mit in Kraft treten der Satzung. Gebühren die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.</p>	<p>(4) Die Gebühren sind fällig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Woche nach Erhalt des Gebührenbescheides 2. Für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre ergeht ein Gebührenbescheid bis zum 31. Januar.“ 	<p>Konkretisierung der Zahlungsfrist</p> <p>verwaltungstechnische Änderung auf den 31.01.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Billigkeitsmaßnahmen/Gebührenbefreiung</p> <p>(1) Sondernutzungen entfallen, wenn aufgrund</p>	<p>bleibt unverändert</p>	

<p>gesetzlicher Vorschriften die Sondernutzung unentgeltlich erlaubt ist.</p> <p>(2) Gebührenfrei bleiben Sondernutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen zu Sondernutzungen werden (z.B. Lichtschächte).</p> <p>(3) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann auf Antrag Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.</p> <p>(4) Den Nachweis hat in den Absätzen 1 bis 3 jeweils der Erlaubnisnehmer zu erbringen.</p> <p>(5) Gebührenfreiheit wird gewährt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Sondernutzungen der öffentlichen Hand, 2. für Sondernutzungen der Religionsgemeinschaften, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient, 3. für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozial caritativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, 4. für Wahlwerbung politischer Parteien und Wahlgruppen. 		
<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Die 1. Änderung zur Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>	

Änderungen der Anlage der Gebührensatzung entnehmen Sie bitte aus der Tabelle der BV 638/2017 !		
--	--	--